

Nr 214 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 54/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Bediensteten gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Zulagen:

1. Kinderzulage (Abs 2 bis 6);
2. Habilitationszulage (Abs 7);
3. Ergänzungszulage für den Gesundheitsbereich (Abs 8);
4. Wahrungszulage (Abs 9);
5. Pflege-Umschulungszulage (Abs 10).

Mit Ausnahme der Kinderzulage gebühren die Zulagen teilbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr.“

1.2. Nach Abs 9 wird angefügt:

„(10) Bediensteten des Gesundheitsbereichs, die einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf nach dem GuKG (kurz: Pflegeberuf) ausüben und vor der Ausbildung zu diesem Pflegeberuf einen anderen erlernten Beruf, jedoch keinen Pflegeberuf, ausgeübt haben, gebührt eine Pflege-Umschulungszulage in folgender Höhe:

1. vom Dienstbeginn bis zur ersten Vorrückung:	9 % des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 2.
2. zwischen erster und zweiter Vorrückung:	Der in Z 1 festgelegte Betrag reduziert um den Vorrückungsbetrag.
3. nach jeder weiteren Vorrückung:	Der nach der letzten Vorrückung gebührende Betrag reduziert um den aktuellen Vorrückungsbetrag.

2. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

„(1) Ist die oder der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie bzw er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält sie bzw er den Anspruch auf das Monatseinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage, die Wahrungszulage und die Pflege-Umschulungszulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen und bei einer Dauer von zehn Jahren und mehr bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.“

2.2. Abs 3 lautet:

„(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, gebührt der oder dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatseinkommens, der Kinderzulage, der Habilitationszulage, der Wahrungszulage und der Pflege-Umschulungszulage.“

2.3. Abs 7 lautet:

„(7) Wird die oder der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, ihre bzw seine Person betreffende Gründe ohne ihr bzw sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, gebühren ihr bzw ihm das Monateinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage, die Wohnungszulage und die Pflege-Umschulungszulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.“

3. Im § 46 wird nach der Z 5 eingefügt:

„5a. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; BGBl I Nr 48/2021;“

4. Im § 48 wird angefügt:

„(14) § 15 Abs 1 und 10, § 21 Abs 1, 3 und 7 und § 46 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die Pflege-Umschulungszulage gebührt nur Bediensteten, deren Dienstverhältnis nach diesem Datum begründet worden ist.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

In ganz Österreich und daher auch in den Salzburger Landeskliniken besteht ein großer Bedarf an Pflegekräften. Um diesen Bedarf decken zu können, werden derzeit gezielt Personen angesprochen, die sich im ersten Bildungsweg für einen anderen Beruf entschieden haben, aber zu einer Umschulung in einen Pflegeberuf bereit sind. Dieser Personengruppe soll für den Umstieg in einen Pflegeberuf ein spezifischer finanzieller Anreiz geboten werden.

Alleiniger Gegenstand des Entwurfs ist daher die Schaffung einer Zulage im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz für jene Bediensteten in Gesundheits- und Krankenpflegeberufen, die diesen Beruf erst nach einer Umschulung ausüben, dh die sich nach vorerst anderer beruflicher Orientierung im zweiten Bildungsweg zur Absolvierung einer Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) entschlossen haben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Da die Zulage an das Absolvieren einer Ausbildung im zweiten Bildungsweg bzw an eine Umschulung anknüpft, kommt die Änderung tendenziell eher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zugute, die schon eine gewisse Zeit der Berufstätigkeit aufweisen und nicht am Anfang der Erwerbstätigkeit stehen. Eine unmittelbare Diskriminierung auf Grund des Alters gemäß Art 2 Abs 1 lit a der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG liegt jedoch nicht vor, da weder die Gewährung noch die Höhe der Zulage von bestimmten Altersgrenzen abhängig sind, die Zulage wird vielmehr unabhängig vom Lebensalter der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zuerkannt.

Auch eine richtlinienwidrige mittelbare Diskriminierung auf Grund des Alters ist nicht zu vermuten, da zwar sehr junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in geringerem Ausmaß den für die Zulagengewährung erforderlichen Berufswechsel aufweisen können werden, dies jedoch auf jede Förderung einer beruflichen Neuorientierung zutrifft, ohne dass diese Maßnahme deshalb als altersdiskriminierend angesehen wird. Im Fall des Pflegedienstes soll überdies eine mögliche Gefahr für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch eine sachlich gerechtfertigte finanzielle Besserstellung von „Umsteigern“ verhindert und damit ein im öffentlichen Interesse gelegenes rechtmäßiges Ziel im Sinn von Art 2 Abs 2 lit b sublit i der Gleichbehandlungsrichtlinie verfolgt werden.

Die vorgeschlagene Änderung wird daher als unionsrechtskonform beurteilt.

4. Kostenfolgen:

Die mit der Einführung der Pflege-Umschulungszulage verbundenen Mehrkosten steigen in den ersten Jahren mit der Anzahl der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für den Bezug der Zulage erfüllen (geschätzt werden etwa 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Jahr). Die Mehrausgaben sollten sich aufgrund der aufsaugbaren Ausgestaltung der Zulage (vgl die Erläuterungen zu Z 1) bei etwa 300.000 € jährlich einpendeln.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die vorgeschlagenen Maßnahmen ausdrücklich begrüßt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Für die Ermittlung des Vorrückungstichtages und damit für die Einstufung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Wesentlichen nur facheinschlägige Vordienstzeiten zu berücksichtigen (§ 12 Abs 3 LB-GG), bei einem Berufswechsel besteht daher das Problem, dass für die Anfangsentlohnung eine sehr niedrige Einkommensstufe heranzuziehen ist. Dieser negative Effekt der wünschenswerten und förderungswürdigen Entscheidung für die Berufsorientierung in den Pflegedienst soll durch die neu vorgesehene Zulage abgefedert werden. Entsprechend der angestrebten Wirkung einer finanziellen Abfederung vor allem in den ersten Jahren des Landesdienstes ist vorgesehen, dass die Zulagenhöhe mit jeder Vorrückung absinkt, bis sie schließlich in das Monatseinkommen integriert bzw „aufgesaugt“ ist.

Maßgeblich für das Bestehen eines Anspruches auf die Pflegedienst-Umschulungszulage ist, dass vor der Entscheidung für einen Pflegeberuf bereits eine Ausbildung zu einem nicht dem Pflegebereich zugehörigen Beruf abgeschlossen worden ist. Das Absolvieren einer weiteren, höher qualifizierenden Pflegeausbildung

nach einer Erstausbildung im Pflegedienst begründet daher ebenso wenig einen Zulagenanspruch wie eine Erstausbildung im Pflegedienst nach einer Tätigkeit als ungelernete Arbeitskraft.

Zu Z 2:

Die neu eingeführte Pflege-Umschulungszulage soll analog zur Kinderzulage, der Habilitationszulage und der Wahrungszulage bei einer Dienstverhinderung das gleiche rechtliche Schicksal wie das Monatseinkommen teilen.

Zu Z 4:

Die Pflege-Umschulungszulage soll ein Anreiz für neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein und daher Bediensteten nicht gebühren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Landesdienst stehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Landesbediensteten-Gehaltsgesetz

Zulagen

§ 15

(1) Bediensteten gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Zulagen:

1. Kinderzulage (Abs 2 bis 6);
2. Habilitationszulage (Abs 7);
3. Ergänzungszulage für den Gesundheitsbereich (Abs 8);
4. Wahrungszulage (Abs 9).

Mit Ausnahme der Kinderzulage gebühren die Zulagen teilbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

(2) bis (9) ...

Zulagen

§ 15

(1) Bediensteten gebühren bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Zulagen:

1. Kinderzulage (Abs 2 bis 6);
2. Habilitationszulage (Abs 7);
3. Ergänzungszulage für den Gesundheitsbereich (Abs 8);
4. Wahrungszulage (Abs 9);
5. Pflege-Umschulungszulage (Abs 10).

Mit Ausnahme der Kinderzulage gebühren die Zulagen teilbeschäftigten Bediensteten in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

(2) bis (9) ...

(10) Bediensteten des Gesundheitsbereichs, die einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf nach dem GuKG (kurz: Pflegeberuf) ausüben und vor der Ausbildung zu diesem Pflegeberuf einen anderen erlernten Beruf, jedoch keinen Pflegeberuf, ausgeübt haben, gebührt eine Pflege-Umschulungszulage in folgender Höhe:

1. vom Dienstbeginn bis zur ersten Vorrückung:	9 % des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 1 aus dem Einkommensschema 2.
2. zwischen erster und zweiter Vorrückung:	Der in Z 1 festgelegte Betrag reduziert um den Vorrückungsbetrag.
3. nach jeder weiteren Vorrückung:	Der nach der letzten Vorrückung gebührende Betrag reduziert um den aktuellen Vorrückungsbetrag.

Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Dienstverhinderung

§ 21

(1) Ist die oder der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie bzw er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält sie bzw er den Anspruch auf das Monatseinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage und die Wahrungszulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen und bei einer Dauer von zehn Jahren und mehr bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) ...

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, gebührt der oder dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatseinkommens, der Kinderzulage, der Habilitationszulage und der Wahrungszulage.

(4) bis (6) ...

(7) Wird die oder der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, ihre bzw seine Person betreffende Gründe ohne ihr bzw sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, gebühren ihr bzw ihm das Monatseinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage und die Wahrungszulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) und (9) ...

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 46

1. bis 5. ...

6. bis 12. ...

Ansprüche der Vertragsbediensteten bei Dienstverhinderung

§ 21

(1) Ist die oder der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie bzw er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält sie bzw er den Anspruch auf das Monatseinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage, die Wahrungszulage und die Pflege-Umschulungszulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen und bei einer Dauer von zehn Jahren und mehr bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) ...

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, gebührt der oder dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatseinkommens, der Kinderzulage, der Habilitationszulage, der Wahrungszulage und der Pflege-Umschulungszulage.

(4) bis (6) ...

(7) Wird die oder der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, ihre bzw seine Person betreffende Gründe ohne ihr bzw sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, gebühren ihr bzw ihm das Monatseinkommen, die Kinderzulage, die Habilitationszulage, die Wahrungszulage und die Pflege-Umschulungszulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) und (9) ...

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 46

1. bis 5. ...

„5a. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; BGBl I Nr 48/2021;“

6. bis 12. ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

(1) bis (13) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

(1) bis (13) ...

(14) § 15 Abs 1 und 10, § 21 Abs 1, 3 und 7 und § 46 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die Pflege-Umschulungszulage gebührt nur Bediensteten, deren Dienstverhältnis nach diesem Datum begründet worden ist.

